

Merkblatt zur Qualifikation der Kapläne

Die am Ende des zweiten Dienstjahres schriftlich zu erstellende Qualifikation der Kapläne im Seelsorgedienst hat zum Ziel, eine erste Bilanz über das seelsorgerliche Wirken der Kapläne in den ersten beiden Dienstjahren zu ziehen.

Die durch die Qualifikation gewonnenen Informationen dienen dem Kaplan, dem Ausbildungspfarrer, dem Ausbildungsleiter der Berufseinführung für Kapläne und der Hauptabteilung Pastorales Personal als Bestandsaufnahme, um die Eignung und die pastorale Neigung des Kaplans aufzuzeigen, Ausbildungsdefizite rechtzeitig zu erkennen und Entscheidungshilfen für die Personalplanung zu erhalten.

Die Qualifikation hilft dem Qualifizierten, seine Arbeit und seine Kompetenz zu reflektieren. Im Einzelnen sind bei Erstellung der Qualifikation folgende Punkte zu beachten:

1. Der Ausbildungsleiter der Kapläne trägt die Gesamtverantwortung für deren Qualifikation und organisiert sie. Der Qualifikationsbogen wird dem zuständigen Ausbildungspfarrer zugestellt, der ihn unter Mitwirkung des Kaplans ausfüllt. Im Teilbereich C (Gespräch mit Gemeindemitgliedern) nimmt der Ausbildungsleiter der Kapläne teil; er moderiert und protokolliert das Gespräch.
2. Entsprechend den in der Einleitung erwähnten Grundsätzen ist die Diözesanleitung besonders bei den jüngeren Priestern an einer Qualifikation interessiert, da einerseits deren besondere Fähigkeiten und Neigungen festgestellt werden sollen und andererseits bei diesen Priestern häufiger ein Stellenwechsel ansteht.
Daher sind Qualifikationen regelmäßig zu erstellen: für die Kapläne im 2. Dienstjahr; für die Pfarrer, Administratoren, Kuraten und Pfarrvikare im 3. und im 7. Jahr nach erstmaliger Übernahme einer solchen Stelle sowie im 3. Jahr nach Übernahme einer neuen Stelle; außerdem bei gegebenem Anlass auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats.
3. Die Qualifikationen sind nach Aufforderung im Amtsblatt und gemäß dem zusätzlichen Anschreiben der Hauptabteilung Pastorales Personal für gewöhnlich zum 31. Juli an die Hauptabteilung Pastorales Personal einzusenden.
4. Die Qualifikation ist auf dem Formular zu erstellen, das von der Hauptabteilung Pastorales Personal herausgegeben wurde. Für die Qualifikation der Kapläne steht eine eigene Fassung zur Verfügung. In beiden Fällen ist vom Formular-Download Gebrauch zu machen (Internet-Adresse: www.erzbistum-bamberg.de – Erzbistum – Hauptabteilung Pastorales Personal – Formular Download).

5. Die Qualifikation eines Kaplans umfasst folgende Teilbereiche:
 - Angaben zur Person des zu qualifizierenden Kaplans
 - Gespräch des Ausbildungspfarrers mit dem zu qualifizierenden Kaplan
 - Gespräch des Ausbildungspfarrers, des Ausbildungsleiters und des zu qualifizierenden Kaplans mit Verantwortlichen des Seelsorgebereichs/der Pfarrgemeinde
 - Stellungnahme des Leiters/der Leiterin der religionspädagogischen Ausbildung der Kapläne
 - Abschließendes Gespräch des Ausbildungspfarrers mit dem Kaplan

6. Die Angaben zur Person (Teil A des Formulars) sind präzise einzutragen. Die Dienstjahre zählen vom Jahr der Priesterweihe an (einschließlich). Unter dem Punkt „überpfarrliche Aufgaben“ sind Verpflichtungen anzugeben, die über die ordentlichen, mit der Stelle verbundenen Aufgaben hinausgehen: z. B. Dekanatsjugendseelsorger, Schulstunden an weiterführenden Schulen und dergleichen. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist nur für den Zeitraum seit der Priesterweihe anzugeben.

7. Die einzelnen Fragen des Teiles B („Gespräch des Ausbildungspfarrers mit dem zu qualifizierenden Kaplan“) verstehen sich als Hinweise und Hilfen. Ihre Reihenfolge stellt keine Rangordnung oder Wertung dar.

8. Nach dem Gespräch des Ausbildungspfarrers mit dem zu qualifizierenden Kaplan findet ein Gespräch (ca. 60 bis 90 Minuten) zwischen dem Ausbildungspfarrer, dem Ausbildungsleiter und Verantwortlichen des Seelsorgebereichs statt (Teil C des Formulars). Zu diesem Gespräch sind der/die Seelsorgebereichsrats- bzw. Pfarrgemeinderatsvorsitzende, zwei weitere ehrenamtliche Vertreter des Seelsorgebereichs (Seelsorgebereichsrats- bzw. Pfarrgemeinderats- oder Kirchenverwaltungs-Mitglieder) und zwei weitere vom zu qualifizierenden Kaplan vorgeschlagene Personen aus dem Seelsorgebereich einzuladen. Der zu qualifizierende Geistliche nimmt an diesem Gespräch teil.

9. Eine Stellungnahme der/des Schulbeauftragten ist bei Kaplänen nicht einzuholen; diese Aufgabe kommt dem Leiter/der Leiterin der religionspädagogischen Ausbildung der Kapläne zu.

10. Die Qualifikation wird durch ein Gespräch des Ausbildungspfarrers mit dem zu qualifizierenden Kaplan abgeschlossen (Teil E des Formulars). Hierbei hat der Geistliche Gelegenheit, Stellung zu nehmen und persönliche Wünsche etc. zu äußern.

11. Vor Einsendung an die Hauptabteilung Pastorales Personal ist die Qualifikation dem Qualifizierten zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu besprechen. Der Qualifizierte bestätigt die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift. Er kann die Kenntnisnahme auch ablehnen oder die Unterschrift verweigern. In diesen Fällen bringt der qualifizierende Ausbildungspfarrer bzw. Ausbildungsleiter den Vermerk an: „Kenntnisnahme abgelehnt“ bzw. „Unterschrift verweigert“. Der Qualifizierte ist in jedem Fall berechtigt, eine eigene Stellungnahme zur Qualifikation beizufügen und, falls er dies wünscht, Angaben zu einzelnen Fragen aus eigener Sicht zu machen.